

Stand : 14.09.2021

Lfd. Nr.	TÖB	Datum Stellungnahme	Bedenken / Anregung	Würdigungsvorschlag / Stellungnahme Planer
1	Landratsamt Coburg Kreisbauamt	Post 03.09.2021	<u>Naturschutz</u> Verweis auf die Stellungnahme vom 12.05.2021. (Kompensationsfaktor von 0,2 statt 0,1 – Ausgleichsmaßnahmen seien Standard) Anmerkung, dass die Hecke nur als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann, wenn sie aus einer dreireihigen Hecke mit mindestens fünf Metern Pflanzfläche besteht. <u>Immissionsschutz - Flächennutzungsplan</u> Keine Einwände <u>Immissionsschutz-Bebauungsplan</u> Das Blendgutachten ist zum Bestandteil des Bebauungsplans zu erklären. Ergänzung der Festsetzung um: „Bis die umlaufenden Hecken dicht und hochgewachsen sind, sind Schichtschutzmatten nach Bedarf an den östlichen Teil des Zauns anzubringen.“ Der erste Absatz in der Begründung unter Ziffer 2.9 zur Blendwirkung ist nicht verständlich. <u>Kreisbrandrat</u> An jedem Zugang ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen. Es ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan zu erstellen. Sollte sich die Anlage mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, sind die Richtlinien für Flächen für die Feuerwehren einzuhalten.	<u>Naturschutz</u> Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wurde angesetzt, da eine Agrovoltaikanlage nicht mit einem herkömmlichen Solarpark gleichzusetzen ist. Eine ausführliche Erklärung hierzu findet sich bereits in der frühzeitigen Beteiligung, sowie im Verfahren „Agrovoltaik an der Bühl“. Der Gemeinderat soll daher genau wie bei diesem Verfahren auch hier abwägen, ob der Faktor 0,1 beibehalten wird, oder wie bei einem üblichen Solarpark auf 0,2 gesetzt wird und ohne autochthone Wiesen gearbeitet wird. Der Hinweis wird dankend zur Kenntniss genommen. Die dreireihige Hecke ist schon mit einer Gesamtbreite von 5m bemessen. <u>Immissionsschutz</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Der Text wird entsprechend angepasst und in Festsetzung übernommen. Der Absatz wird zum besseren Verständnis umformuliert <u>Kreisbrandrat</u> Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Erstellung eines Feuerwehrplans und Angabe von Name & Telefonnummer des Betreibers wird mit aufgenommen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten an der Kreis- oder Bundesstraße angelegt werden. Die Erschließung muss über die bereits vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen oder Flurwege erfolgen.

Verkehrsgefährdende oder -erschwerende Blendungen sind durch entsprechende Vorplanung und/oder Maßnahmen zu verhindern.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zusätzliche Zufahrten an Kreis- oder Bundesstraße sind nicht geplant.

Wie im Blendgutachten dargestellt liegt keine zusätzliche Verkehrsgefährdung vor.

Anzahl beteiligter TöBs

2

mit Zustimmung

2

davon ausdrückliche Zustimmung

0

davon durch Einvernehmen, Ausdruck der Unberührtheit der Belange oder Nichtabgabe einer Stellungnahme

1

davon unter Hinweisen

1

mit Einwänden

0

nicht zustellbar

0

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.